

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 10

Artikel: Verdienstersatzordnung

Autor: Horat

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würfe auf schweizerisches Gebiet in den letzten Monaten gezeigt. Solange der Krieg irgendwo in Europa andauert, besteht auch für unser Land nach wie vor Gefahr! Die Entfernung der Landfronten von unseren Grenzen bedeutet keineswegs Sicherheit. Deshalb muss, solange der Krieg andauert, auch der Zustand der bewaffneten Neutralität der Schweiz andauern.

Ist aber der Krieg einmal zu Ende, so werden wir uns nicht weniger einzusetzen haben für die Aufrechterhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Unsere Position in den dann kommenden Verhandlungen wird bestimmt sein durch unsere dannzumalige militärische Stärke, wobei nicht nur Rüstung, Zahl der Truppen ins Gewicht fallen, sondern vor allem auch die Tatsache, dass diese Truppen in einer natürlichen Bergfestung stehen, welche die unser Land überquerenden Nord-Südverbindungen und West-Oststrassen beherrscht.

Wir beanspruchen, zum Wohle Europas, für alle Zeiten die Rolle des treuhändlerischen Hüters der wichtigsten Alpenpässe. Eine Pflicht, der wir andererseits nur in Freiheit und Unabhängigkeit genügen können, und die wiederum eine starke militärische Wehr zur Voraussetzung hat. Nicht zuletzt diese europäische Rolle der Schweiz ist es, welche letzten Endes auch der Armee deren Stellungen und Verteidigungsräume zuweist. Im einen Fall wird die Armee die ihr zugedachte Aufgabe erfüllen, indem sie an den Grenzen steht. Heute erfordern die Verhältnisse deren Konzentration in unsere Bergfestung.

Wie sich im übrigen die Lage in Europa auch entwickeln mag, wir wollen uns stets an den Ausspruch des verstorbenen Bundesrates Obrecht halten:

Wer uns ehrt und in Ruhe lässt, ist unser Freund.

Wer dagegen unsere Unabhängigkeit und unsere politische Unversehrtheit angreifen sollte, dem wartet der Krieg!

Verdienstersatzordnung.

Von Fourier Horat, Geb. Mitr. Kp. IV/72.

Mit dem 15. Juni 1940 ist der Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Verdienstausschädigung an aktivdienstleistende Selbständig-erwerbende vom 14. Juni 1940 in Kraft getreten. Wieder erwarten uns neue Aufgaben und Arbeiten. Bereits sind wir durch die Lohnersatzordnung für Unselbständigerwerbende in diese Materie eingeweiht und nicht zuletzt trugen auch wir Fouriere bei, durch intensive Aufklärung unserer Wehrmänner, dieses grosse Solidaritätswerk zu unterstützen.

Die nähern Arbeiten und Anordnungen für die Verdienstersatzordnung sind in den administrativen Weisungen Nr. 26 festgelegt; doch wird es für jeden Rechnungsführer interessant sein, die hauptsächlichsten Bestimmungen kennen zu lernen und damit wiederum durch Rat und Tat zum Wohle unserer Wehrmänner und zum bessern Gedeihen dieser Neuregelung pflichtbewusst beizuhelfen.

Ausweiskarten: Der Ausweis über geleisteten Dienst ist je auf den 1. des folgenden Monats, sowie am Ende jeder Aktivdienstperiode für jeden einzelnen Wehrmann auszufertigen und sofort wie folgt zu spedieren:

- a) für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft und Gewerbe an die Ausgleichskasse, der diese angeschlossen sind (nach Angabe der betreffenden Wehrmänner);
- b) für Arbeitnehmer, die beim Einrücken in Anstellung waren, an die von diesen bezeichneten Arbeitgeber;
- c) für Arbeitnehmer, die vor dem Einrücken stellenlos waren und für Auslandsschweizer, gleichgültig ob selbständig oder unselbständig Erwerbende, an die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnkantons und in Ermangelung eines solchen, Heimatkantons.

Der Kontrolle über die ausgehändigten Meldekarten ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken, ebenfalls den Mutationen und event. Doppelausfertigungen (Adm. Weisungen Nr. 26, 4).

Meldescheine: Der Meldeschein ist die Grundlage für die Auszahlung der Entschädigungen. Es ist speziell darauf zu achten, dass alle gestellten Fragen genau und richtig beantwortet werden. Die Zustellung hat an die vom Wehrmann bezeichnete Ausgleichskasse zu erfolgen.

Geltungsbereich: Dieser Bundesratsbeschluss erfasst alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, die im Gebiete der Schweiz liegen. Es wird also jeder Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft und im Gewerbe einer Ausgleichskasse angeschlossen.

Ausgenommen sind Betriebe, die dem Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 unterstellt sind und durch keine berufliche Organisation im schweiz. Gewerbeverband vertreten sind. Ebenfalls Grosshandel, Bankgewerbe, Versicherungsunternehmungen und Verkehrsunternehmungen.

Landwirtschaft:

Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung hat in der Landwirtschaft der Betriebsleiter:

- a) wenn er selbst Aktivdienst leistet und im Zeitpunkt des Einrückens im Hauptberuf als selbständigerwerbender Landwirt tätig war;
- b) wenn ein regelmässig im Betriebe mitarbeitendes männliches, der Lohnersatzordnung nicht unterstelltes Familienglied Aktivdienst leistet.

Die Verdienstausfallentschädigung wird dem Betriebsleiter ausbezahlt, oder falls sich dieser im Aktivdienst befindet, seinen Angehörigen. Als regelmässig mitarbeitendes Familienglied gilt ein männliches Familienglied von 18 bis 60 Jahren, das im Jahr während insgesamt mindestens 180 Kalendertagen im Betrieb tätig war. Geleistete Aktivdiensttage werden auf die 180 Kalendertage angerechnet.

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt:
Fr. 2.90 Betriebsbeihilfe für den Betriebsleiter;

Fr. 2.— Betriebsbeihilfe für ein verheiratetes mitarbeitendes Familienglied;
Fr. 1.— für lediges mitarbeitendes Familienglied.

Betriebsleiter und mitarbeitende Familienglieder mit Kindern erhalten eine Kinderzulage von Fr. —.50 für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Eine Kinderzulage kann ebenfalls für jede in der Hausgemeinschaft lebende Person ausgerichtet werden gegen den Nachweis der gesetzlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht. Die gesamte Verdienstausschädigung darf je Betrieb und Tag nicht mehr als Fr. 6.— betragen.

Beitragspflicht: Betriebsbeiträge haben alle selbständigen Landwirte, gleichgültig, ob sie Militärdienst leisten oder nicht, zu leisten. Diese sind auch für die Zeit des Aktivdienstes des Anspruchsberechtigten zu entrichten. Die Berechnung erfolgt, abgestuft nach Flach- und Hügelland einerseits und Gebirgsgegenden andererseits und nach der Zahl der Arbeitskräfte und der Fläche. Die Beiträge variieren im Jahre zwischen Fr. 12.— und Fr. 216.—, also monatliche Zahlung Fr. 1.— bis Fr. 18.—. Die Gebirgsgegenden sind ihrer Lage entsprechend in die geringeren Beitragsklassen versetzt. Die Kopfbeiträge der mitarbeitenden Familienglieder betragen für alle Beitragsklassen im Monat Fr. 2.— im Flach- und Hügelland und Fr. 1.50 in den Gebirgsgegenden. Für landwirtschaftliche Betriebe mit nichtlandwirtschaftlichem Nebengewerbe (Landwirtschaft in Verbindung mit Gastwirtschaft, Viehhandel usw.) ist neben dem Betriebsbeitrag, die Hälfte des Betriebsbeitrages für Gewerbetreibende zu entrichten.

Gewerbe:

Anspruch auf Verdienstausschädigung hat der Leiter eines gewerblichen Betriebes. Mitarbeitende Familienglieder im Gewerbe haben keinen Anspruch auf Verdienstausschädigung, haben aber auch keine Beiträge zu entrichten.

Die Betriebsbeihilfe beträgt:

Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Betriebsleiter mit Kindern erhalten eine Kinderzulage für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Diese beträgt:

Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen für das erste Kind,
Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen für jedes weitere Kind,
Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen für das erste Kind,
Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen für jedes weitere Kind,
Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen für das erste Kind,
Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen für jedes weitere Kind.

Kinderzulagen können ebenfalls wie bei der Landwirtschaft für zu unterstützende Personen, gegen Beibringung des erforderlichen Ausweises, bewilligt werden. Die Verdienstausschädigung darf insgesamt Fr. 7.— in ländlichen Verhältnissen,

Fr. 8.50 in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 10.— in städtischen Verhältnissen nicht übersteigen.

Beitragspflicht: Der Betriebsbeitrag ist auch für die Zeit des Aktivdienstes des Anspruchsberechtigten zu entrichten und beträgt je Betrieb und Monat:

Fr. 5.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 6.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 7.— in städtischen Verhältnissen.

Der zusätzliche Beitrag beträgt $6\frac{0}{100}$ der vom Betriebe ausbezahlten Lohnsumme, maximal Fr. 30.— im Monat.

Zweigbetriebe haben den halben Betriebsbeitrag zu entrichten zuzüglich die oben genannten $6\frac{0}{100}$ von der Lohnsumme.

Betriebsleiter: Als Betriebsleiter gilt der Inhaber (Eigentümer, Pächter, Nutzniesser) oder ein zum voraus bezeichnetes Familienglied, das den Betrieb tatsächlich führt.

Kollektiv-, Kommandit- und Kommandit-A.-G.: Bei diesen Firmen hat jeder unbeschränkt haftende Teilhaber den vollen Betriebsbeitrag zu entrichten. Der zusätzliche Beitrag wird für jeden Betrieb nur einmal geschuldet. Jeder Gewerbetreibende in diesen Gesellschaften hat auch Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung.

Ausländer: Wehrmänner, die unmittelbar vor dem Einrücken in den Aktivdienst im Ausland als selbständigerwerbende Landwirte oder Gewerbetreibende tätig waren, haben vom 1. Juli 1940 an Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung nach den Ansätzen für die Landwirtschaft bzw. das Gewerbe, sofern sie mindestens die verlangten 14 Tage Aktivdiensttage ausweisen. Sie sind aber auch in diesem Falle beitragspflichtig. Nähere Vorschriften hierüber erlässt das eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Weibliche Selbständigerwerbende: Sie sind auch beitragspflichtig, können aber auch anspruchsberechtigt sein, wenn es sich um den Dienst beim passiven Luftschutz, Sanitätsformationen etc. oder in einer Gattung des Hilfsdienstes handelt.

Liberale Berufe: Die liberalen Berufe kommen vorläufig nicht unter die Verdienstersatzordnung. Es ist diesen aber freigestellt, eigene Kassen zu gründen; wobei dessen Verbände die Bewilligung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements hiezu erhalten müssen. Unter diese liberalen Berufe und Gruppen kommen z. B. Anwälte, Mediziner, Musiker, Akademiker etc.

Hauptberuf: Als Hauptberuf gilt jene Tätigkeit, die den grössten Teil der Zeit beansprucht, in Zweifelsfällen jene, die das grössere Einkommen abwirft. Nach dem Hauptberuf richtet sich die Kassenzugehörigkeit.

Selbständigerwerbende im Hauptberuf haben Anspruch auf die Verdienstausfallentschädigung nach den Ansätzen der Kasse, der sie angehören. Für ihren Nebenerwerb aus unselbständiger Tätigkeit sind sie nach Massgabe der Lohnersatzordnung beitragspflichtig.

Unselbständigerwerbende im Hauptberuf haben Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung nach Massgabe der Lohnersatzordnung. Für ihren Nebenerwerb aus selbständiger Tätigkeit sind sie gemäss der Verdienstersatzordnung beitragspflichtig.

Niemand darf gleichzeitig die Verdienstaussfall- und die Lohnausfallentschädigung beziehen.

14 Tage Aktivdienst: Grundlage zur Auszahlung der Verdienstaussfallentschädigung ist der Nachweis über die mindestens 14 Tage Aktivdienst. Falls diese 14 Tage nicht in ununterbrochener Reihenfolge geleistet werden, müssen diese in einen Zeitraum von 3 Monaten fallen. Die erste 3-monatige Periode läuft vom 1. Juli 1940 an. Mit jedem Monatsersten beginnt eine neue Periode. Als Aktivdienst gilt auch der Dienst in Schulen und Instruktionkursen, ebenfalls wird den Rekruten über 25 Jahre ihr Dienst als Aktivdienst angerechnet.

Notunterstützung: Die Notunterstützung wird auf diejenigen Selbständigerwerbenden beschränkt, welche von diesem Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1940 nicht erfasst werden. In allen Fällen, in denen eine Verdienstaussfallentschädigung erhältlich ist, fällt der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung dahin.

Formulare: Alle Bestellungen sind schriftlich an die eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern, zu richten.

Fouriere, Kameraden! Wie Sie sehen sind die Bestimmungen der Verdienstersatzordnung weitgehend und zur Auskunfterteilung und Erledigung dieser Arbeiten erfordert es Studium; aber wir kennen unsere Stellung, wir erfüllen unsere Pflichten. Wir erachten es als unsere Ehre, diese neue Aufgabe genau und gewissenhaft zu erledigen, hoffen aber auch, dass unser Grad und die damit verbundene Arbeit und Verantwortung bald bis an höchste Stelle gebührend geschätzt wird.

Verdienstersatzordnung und Notunterstützung.

Von Hptm. G. Vogt.

Die Verdienstersatzordnung vom 14. Juni 1940 ist auf den 1. Juli 1940 in Kraft getreten. Sie ist dazu bestimmt, die Notunterstützung in grösserem Umfange abzulösen. Vom 1. Juli 1940 an können deshalb selbständig Erwerbende nur noch in den folgenden Fällen die Notunterstützung beanspruchen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. 1. 31. erfüllt sind:

1. Der Wehrmann ist Angehöriger eines liberalen Berufes, der noch keine Ausgleichskasse errichtet hat.
2. Der Wehrmann ist selbständigerwerbender Landwirt oder Gewerbetreibender und als solcher der Verdienstersatzordnung unterstellt, vermag aber die geforderten Voraussetzungen für den Bezug der Entschädigung nicht zu erfüllen, weil er